

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens (im Folgenden auch als „Auftragnehmer“ oder „wir/uns“ bezeichnet) erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende, in den AGB nicht enthaltene, von diesen abweichende und/oder neue Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden auch als „Kunde“ bezeichnet) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu in den AGB nicht enthaltenen, von diesen abweichenden oder neuen Vertragsbedingungen.
- 1.2. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die AGB nur, soweit ihnen nicht zwingende Konsumentenschutzbedingungen entgegenstehen.

### **2. Angebote, Vertragsschluss, Nebenabreden**

- 2.1. Alle unsere Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben ist, unverbindlich und freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebener Angaben einschließlich des Preises. Auf unserer Homepage, in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Kostenvoranschlägen usw. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, wenn darauf in unserer Auftragsbestätigung Bezug genommen wird. Abbildungen, Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben, Aussehen, Preise und Konditionen in Prospekten, Katalogen und dergleichen sind nur beispielhaft. Ein konkreter Erfolg wird vom Auftragnehmer nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurden.
- 2.2. Vereinbarungen, Verkäufe, Aufträge und Verträge (im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) mit uns kommen mit unserer Annahme (im

The Black Square Planungs GmbH  
Liechtensteinstraße 67, 1090 Wien  
4009  
1090 Vienna, Austria

+43 1 319 12 94  
UID-Nr.: ATU72978325  
[www.theblacksquare.at](http://www.theblacksquare.at)

Volksbank Wien  
IBAN: AT42 4300 0466 8607  
BIC: VBOEATWW

the **BLACK  
SQUARE**

■ vienna

Folgenden auch als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet) zustande, welche auch mündlich erfolgen kann, mangels einer solchen Auftragsbestätigung spätestens mit dem Beginn der Ausführungen der vertragsgegenständlichen Leistungen durch uns. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben, die Preise und Konditionen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach Absendung der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

- 2.3. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist. Gegenüber Verbrauchern sind Kostenvoranschläge nur dann entgeltlich, als sie im Vorhinein ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind.

### **3. Planung, Änderungen**

- 3.1. Soweit wir dem Kunden Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum zur Verfügung stellen, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Erhalten wir nach der Planung keinen Auftrag, so bleiben alle erbrachten Leistungen in unserem uneingeschränkten Eigentum, der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an uns zurückzustellen. Die Weitergabe von Planungs- und Angebotsunterlagen an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Mit Abgeltung des Planungsaufwands werden keine über ihre vereinbarungsmäßige Nutzung hinaus gehende Verwertungs- und Nutzungsrechte erworben.

- 3.2. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ändern, so kann er diesen Änderungswunsch schriftlich äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von einer Arbeitsstunde umgesetzt werden können, kann der Auftragnehmer von dem in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren absehen; auf allfällige daraus resultierende Auswirkungen auf Terminpläne wird der Auftragnehmer hinweisen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich bemüht, Änderungswünschen des Kunden auf unkomplizierte Weise zu entsprechen.
- 3.3. Der Auftragnehmer prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwendungen und Terminen haben wird. Ergibt sich aus dieser Prüfung, dass zu erbringende Leistungen auf Grund des Änderungswunsches nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt der Auftragnehmer dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt der Auftragnehmer die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 3.4. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird der Auftragnehmer dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 3.5. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

- 3.6. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nicht einverstanden ist.
- 3.7. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Der Auftragnehmer wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 3.8. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwendungen zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwendungen werden für den Fall, dass zwischen den Parteien keine gesonderte Vereinbarung über Stundensätze getroffen wurde, nach den jeweils gültigen Standardstundensätzen des Auftragnehmers berechnet.
- 3.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 3.10. Unterlagen, Pläne und Skizzen des Kunden überprüfen wir nicht auf deren Übereinstimmungen mit den Naturmaßen bzw. den Verhältnissen vor Ort. Soweit uns Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel erkennbar sind, weisen wir den Kunden darauf hin. Abweichungen zwischen vom Kunden übermittelten Maßen und den Naturmaßen bzw. den Verhältnissen vor Ort sind vom Kunden zu verantworten, wobei der Kunde hieraus allenfalls entstehende Mehraufwendungen zu tragen hat.

#### **4. Entgelt / Preise**

- 4.1. Sämtliche Preise sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.
- 4.2. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt nach Zeitaufwand oder in Form eines Pauschalbetrages, der in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze des Auftragnehmers, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Vom Auftragnehmer erstellte Budgetplanungen sind unverbindlich.
- 4.3. Pauschalpreis-/Entgeltvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls die Leistungen pauschaliert (unechter Pauschalpreis). Änderungen des Leistungsinhaltes sind von einem Pauschalpreis nicht umfasst.
- 4.4. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung des Auftragnehmers getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde für diese Leistung die jeweils gültigen Standardstundensätzen des Auftragnehmers zu entrichten.
- 4.5. Der Kunde trägt - gegen Nachweis durch den Auftragnehmer - sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz des jeweiligen Projekt-Verantwortlichen des Auftragnehmers mehr als 40 km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet.
- 4.6. Wird der Auftragnehmer ohne vorheriges Angebot mit Leistungen beauftragt, so kann der Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt geltend machen. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der Kunde den Auftragnehmer bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen, sofern diese zur

Auftragsausführung notwendig sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Das gleiche gilt für Zusatzleistungen, die der Kunde während der Ausführung des Auftrages in Auftrag gibt bzw. anordnet, ohne dass eine weitere schriftliche Auftragsergänzung erfolgt.

- 4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Anzahlung in Rechnung zu stellen und Zusatzleistungen gesondert abzurechnen. Diese richten sich mangels konkret vereinbarter projektspezifischer Zahlungspläne nach der entsprechenden Projektphase oder nach den jeweiligen Tätigkeiten: AUSFÜHRUNGSPLANUNG: Aufteilung des Rechnungsbetrages in: 40-40-20 / 40 % nach Auftragserteilung / 40 % nach Planungsphase 1 / Schlussrechnung nach der Fertigstellung der Ausführungsplanung. BAUBEGLEITUNG: Aufteilung des Rechnungsbetrages in: 40-40-20 / 40 % nach Start der Baubegleitung / 40 % bei Erreichung von 50 % des Baufortschritts / Schlussrechnung nach Fertigstellung. GRUNDLAGEN: 50-50 / 50 % nach Auftragserteilung / 50 % nach Fertigstellung. VORENTWÜRFE und ENTWÜRFE: 50-50 / 50 % nach Auftragserteilung / 50 % nach Fertigstellung. EINREICHUNGEN: 50-50 / 50 % nach Auftragserteilung / 50 % nach Fertigstellung. AUSSCHREIBUNGEN: 40-40-20 / 40 % nach Start der Baubegleitung / 40 % bei Erreichung von 50 % des Baufortschritts / Schlussrechnung nach Fertigstellung. Sofern nach seiner eigenen Einschätzung erforderlich, ist der Auftragnehmer auch berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
- 4.8. MÖBLIERUNG: Aufträge die nur Handelswaren enthalten: 50% bei Auftragserteilung, 50 % bei Lieferung / Aufträge mit Produktionsartikeln: 40% bei Auftragserteilung, 40% bei vereinbartem Termin Montagestart, 20 % bei vereinbartem Termin Fertigstellung. Nachträge, sowie Kostenänderungen werden mit der Schlussrechnung abgerechnet. Ansonsten erfolgt die Abrechnung nach Übergabe. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto. Maßgeblich ist das Einlangen beim Auftragnehmer.
- 4.9. Zahlungen des Kunden haben spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

- 4.10. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen in der Höhe von EUR 5,00 pro Mahnung, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem Auftragnehmer zu ersetzen. Die Verzugszinsen betragen 9,2 %-Punkte über dem Basiszinssatz per anno. Gegenüber Verbrauchern gilt ein Verzugszins in Höhe von 4%.
- 4.11. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung des Kunden rechtskräftig festgestellt wurde oder vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.

## **5. Rücktritt vom Vertrag**

- 5.1. Bei Verzug des Kunden ist der Rücktritt des Kunden jedenfalls erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zulässig. Verzug mit geringfügigen oder unwesentlichen (Teil-)Leistungen berechtigt nicht zum Rücktritt.
- 5.2. Bei Verzug des Kunden bei der Erfüllung einer Verpflichtung oder Obliegenheit, vor allem bei der Erfüllung von An-, Teil- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen oder Mitwirkungstätigkeiten, welche die Ausführung des Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl zur Einstellung seiner Leistungen für die Dauer des Kundenverzugs oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte werden dadurch nicht berührt
- 5.3. Ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieser den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Kunden. Weiters findet § 1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Kunden sind von diesem die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu bezahlen.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist außerdem bei anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels

kostendeckenden Vermögens zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt wurde.

5.5. Die gesetzlich zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen betreffend den Rücktritt vom Vertrag bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## **6. Leistungsfristen und Termine, Lieferung, Transport und Gefahrenübergang**

6.1. Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung und/oder völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Nur im Fall eines vom Auftragnehmer verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Kunden frei, unter Setzung einer Nachfrist, die jedoch keinesfalls zwei Wochen unterschreiten darf und schriftlich erfolgen muss, vom Vertrag zurückzutreten, anderwärtige bzw. darüberhinausgehende Ansprüche jeder Art, wie insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft am Leistungsverzug grobes Verschulden oder Vorsatz.

6.2. Leistungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.

6.3. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, wenn die Verzögerung bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.

6.4. Betriebsstörungen aller Art beim Kunden oder seinen Lieferanten, Elementarereignisse, Streiks und sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende oder unvorhersehbare Umstände berechtigen den Auftragnehmer unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden zur Verlängerung der Lieferfrist oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung



des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet.

- 6.5. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.
- 6.6. Einseitige Leistungsänderungen durch den Auftragnehmer wie zB technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten, Farben und Mustern sind dem Kunden zumutbar, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Dies gilt auch für Nachlieferungen.

## **7. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte**

- 7.1. Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren, Gegenstände und Einbauten verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch für eingebautes Mobiliar, welches ohne Schädigung der Substanz demontiert werden kann.
- 7.2. Die Urheberrechte der vom Auftragnehmer erstellten Pläne, Skizzen und Lichtbilder verbleiben im alleinigen (geistigen) Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Lichtbilder von den erbrachten Leistungen und gelieferten Waren anzufertigen und diese für Werbe- und Marketingmaßnahmen zu verwenden. Dies unter Beachtung der Personenschutzbestimmungen des Datenschutzgesetzes.

## **8. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch der Leistungen innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht dem Auftragnehmer zu. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so ist angemessene Preisminderung zu gewähren. Nur bei

unbehebbar Mängeln, die den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindern, besteht ein Wandlungsrecht.

- 9.2. Der Kunde hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
- 9.3. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die Leistungen des Auftragnehmers von Dritten oder vom Kunden selbst geändert oder ergänzt worden sind.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 9.5. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Mängelrügen und Beanstandungen, die nicht innerhalb von 14 Tagen ab (Teil)Übergabe erfolgen, sind jedenfalls verspätet. Der Kunde trägt das Verspätungs- und Verlustrisiko für die Mängelrügen und Beanstandungen.
- 9.6. Als „Garantie“ bezeichnete Erklärungen des Auftragnehmers stellen lediglich verlängerte (gesetzliche) Gewährleistungs- und keine Garantiezusagen dar.
- 9.7. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes, gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Die unter diesem Punkt angeführten Bestimmungen finden in diesem Fall keine Anwendung.

## **10. Schadenersatz**

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen

hat. Das Vorliegen von grobem Verschulden hat der Geschädigte zu beweisen; letzteres gilt jedoch nicht für Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes.

- 10.2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie die Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzögerungsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferproblemen oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist.
- 10.3. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1. Schriftliche oder elektronische Erklärungen unsererseits oder Rechnungen gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie mit einer uns bekannten Adresse des Vertragspartners versehen der Post übergeben, per Telefax an eine uns bekannte Telefaxnummer des Vertragspartners versandt wurden oder sie der Vertragspartner unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass sämtliche geschäftlichen Schriftstücke, Rechnungen etc. elektronisch an ihn übermittelt werden.
- 11.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Vom Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.
- 11.3. Sollten einzelne oder mehrere (Teil-) Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen (Teil-) Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.

- 11.4. Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist österreichisches Recht (ausgenommen UN-Kaufrecht/CISG und die Verweisungsnormen des österreichischen Rechts) anzuwenden.
- 11.5. Für alle zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer entstehenden Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständigen Gerichtes vereinbart, doch kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl auch ein für den Kunden sonst zuständiges Gericht anrufen. Soweit es sich beim Kunden um einen Konsumenten im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu beachten.